

Stellungnahme von Dilan Akdoğan vom Vorstand des Saarländischen Flüchtlingsrates zur  
„Anhörung zum Gesetz zur Änderung der Verfassung des Saarlandes Artikel 12 Absatz 3,  
"Rassistische Gründe"

Als Saarländischer Flüchtlingsrat e.V. begrüßen wir ausdrücklich das Gesetz zur Änderung der Verfassung des Saarlandes, mit dem die Streichung des Begriffes „Rasse“ aus der saarländischen Verfassung und die Ersetzung dieser mit der Umschreibung „aus rassistischen Gründen“ vollzogen werden soll.

Gründe:

Der Artikel 12 Absatz 3 der Verfassung des Saarlandes wurde in Anlehnung an den Art. 3 Abs. 3 GG formuliert und normiert spezifische Diskriminierungsverbote. Der Art. 3 Abs. 3 GG hingegen hat 1949, also nach dem zweiten Weltkrieg, seine heutige Fassung erhalten. Die Formulierung des Artikels 3 Abs. 3 GG wurde aus dem Artikel 2 Satz 4 der badischen Verfassung übernommen, wonach niemand „wegen seiner Abstammung, seiner Rasse, seines Glaubens, seiner religiösen und politischen Anschauungen bevorzugt oder benachteiligt“ werden durfte. Die Aufnahme dieser Diskriminierungskategorien in die Verfassung hatte zu dieser Zeit vor allem auch einen symbolischen Charakter. Man wollte dadurch zum Ausdruck bringen, dass man aus den Erfahrungen der nationalsozialistischen Zeit eine Lehre gezogen hat und, dass diese menschenverachtenden Verbrechen, die eben unter anderem genau auf diese diskriminierenden Unterscheidungsmerkmale zurückzuführen waren, sich nicht noch einmal wiederholen könnten und dürften.<sup>1</sup>

Vor allem nach der Ermordung von George Floyd durch einen US-amerikanischen Polizisten ist die Diskussion um die Begrifflichkeit der „Rasse“ in Artikel 3 Abs. 3 GG wieder in der Politik und Gesellschaft entflammt. Diese Diskussionen um den Artikel 3 Abs. 3 GG werden jedoch nicht erst seit Neuestem geführt. Kritiker\*innen des Begriffes machen sich schon seit Jahren für die Streichung dieser Begrifflichkeit aus dem Grundgesetz und der Landesverfassungen stark. Obwohl es seither kontroverse Debatten gibt, wurde der Begriff „Rasse“ allerdings bisher immer noch nicht aus dem Grundgesetz, und auch nicht aus der saarländischen Verfassung gestrichen.

Die Gegner\*innen der Streichung des Begriffes begründen ihre Ansicht vor allem damit, dass der Begriff „Rasse“ ja gerade historisch betrachtet als Reaktion auf die nationalsozialistische Zeit mit in die Verfassung aufgenommen worden ist. Zudem wird die Auffassung vertreten, dass die Streichung des Begriffes Rasse „ohne einen adäquaten völkerrechtlich anerkannten Ersatz“ die Rechtsprechung, so wie sie sich bisher gestaltet und verfestigt hat, erschweren könne.<sup>2</sup> Vermehrt

---

<sup>1</sup> Christine Langenfeld, in: GG Kommentar, 95. EL 2021, Art.3 Abs.3 Rn. 10.

<sup>2</sup> Justus Bender und Konrad Schuller, <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/rasse-begriff-unionspolitiker-gegen-grundgesetzanderung-16813686.html>.

wird auch von den Gegner\*innen der Streichung des Begriffes Rasse aus der Verfassung die Ansicht verteidigt, die Befürworter\*innen würden eine reine Symbolpolitik betreiben, da die Streichung des Begriffes letztlich den Kampf gegen Rassismus nicht fördern würde.<sup>3</sup> Auch das Bundesverfassungsgericht nennt in einer seiner früheren Entscheidungen als Hauptbegründung für die Existenz des Kataloges in Art. 3 Abs. 3 GG die „Erfahrungen der Vergangenheit“ und greift somit dieses historische Argument auf.<sup>4</sup>

Es sprechen jedoch viele Argumente dafür, den Begriff „Rasse“ aus dem Grundgesetz und aus der saarländischen Verfassung zu streichen. Eines der Hauptargumente für die Streichung des Begriffes „Rasse“ ist die Tatsache, dass durch das Verwenden des Begriffes impliziert wird, es würde menschliche „Rassen“ geben, was in tatsächlicher Hinsicht jedoch nicht der Fall ist. Die Verwendung des Begriffes im Grundgesetz und in der saarländischen Verfassung kann im schlimmsten Fall sogar dazu beitragen rassistisches Denken zu fördern, da es eben durch den Wortlaut des Grundgesetz und der saarländischen Verfassung den Eindruck erwecke, dass biologische „Rassen“ existieren würden, was Prof. Dr. Hannes Ludyga auch zutreffend formulierte.<sup>5</sup> Und gerade im Zusammenhang mit der Rechtsanwendung ist dieser Ansatz äußerst problematisch anzusehen, da diese Vorschrift einerseits vor rassistischer Diskriminierung schützen soll, aber andererseits Betroffene durch den gesetzlichen Wortlaut im Falle einer tatsächlichen Geltendmachung einer Diskriminierung wegen rassistischer Zuschreibungen gezwungen werden nachzuweisen, aufgrund ihrer „Rasse“ diskriminiert worden zu sein. Somit müssen Betroffene sich also de facto selbst einer „Rasse“ zuordnen, was in sich schon widersprüchlich erscheint. Diese Auffassung teilt auch das Deutsche Institut für Menschenrechte und kritisiert die Verwendung des Begriffes in der Verfassung.<sup>6</sup>

Es handelt sich sich bei dieser Art von Diskriminierung um einen Vorgang, Menschen anhand ihres äußeren Erscheinungsbildes in Gruppen einzuteilen und dann auszugrenzen oder anderweitig zu diskriminieren.<sup>7</sup> Es geht hier also nicht um die Einteilung in „Rassen“ als solche, sondern vielmehr um den diskriminierenden Prozess, den man als Rassismus bezeichnet.<sup>8</sup> Vor diesem Hintergrund hat beispielsweise auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes dafür geworben den Begriff „Rasse“ durch „rassistische Benachteiligungen“ zu ersetzen.<sup>9</sup>

Die Ersetzung des Begriffes Rasse durch eine Begrifflichkeit, die eben gerade den Prozess dieser diskriminierenden Verhaltensweise beschreibt, die aufgrund rassistischer Zuschreibungen erfolgt, würde ja auch grundsätzlich nicht dazu führen, dass die Mahnfunktion, aus den Fehlern der nationalsozialistischen Vergangenheit gelernt zu haben, ausgehöhlt wäre. Ganz im Gegenteil wird durch den Vorschlag im Gesetzentwurf der SPD und CDU-Landtagsfraktionen den Begriff durch „rassistische Gründe“ zu ersetzen, gerade das historische Argument weiterhin in der saarländischen Verfassung verankert bleiben. Außerdem spricht für die Streichung auch die innere Dynamik einer jeden Gesellschaft, die sich stets weiterentwickelt. Insofern darf man nicht zu sehr an dogmatischen

---

<sup>3</sup> Justus Bender und Konrad Schuller, <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/rasse-begriff-unionspolitiker-gegen-grundgesetzaenderung-16813686.html>. 22 Justus Bender und Konrad Schuller, <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/rassebegriff-unionspolitiker-gegen-grundgesetzaenderung-16813686.html>.

<sup>4</sup> BVerfG Urteil vom 18.12.1953, BVerfGE 3, 225 (240).

<sup>5</sup> Hannes Ludyga, NJW 2021, 911 (912).

<sup>6</sup> Henrik Cremer, Juni 2021, Stellungnahme Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 5.

<sup>7</sup> Cengiz Barskanmaz, KJ 2008, S. 296 (297).

<sup>8</sup> BT-Drs. 19/24434, S. 1.

<sup>9</sup> Bernhard Franke, Juni 2021, Stellungnahme Antidiskriminierungsstelle des Bundes, S. 1.

Grundsätzen festhalten, sondern muss sich vielmehr auch an dem dynamischen Wandel der Gesellschaft orientieren und dem Anspruch einer demokratischen Gesellschaft gerecht werden. Diese erfordert auch eine zeitgemäße Formulierung der Verfassung und die Auseinandersetzung mit überholten und reaktionären Ansätzen früherer Zeit.

Auch vor dem Hintergrund, dass seit einigen Jahren wieder rechtsextreme Gewalttaten zugenommen haben, könnte eine Änderung der Verfassung durch die Streichung des Begriffes „Rasse“ dazu beitragen, die Ernsthaftigkeit des Kampfes gegen Rassismus und Rechtsextremismus noch einmal hervorzuheben.

Vor allem Geflüchtete werden immer wieder zur Zielscheibe rassistisch motivierter Taten. Die Krisen der heutigen Zeit werden durch vermeintlich einfache Antworten, die zu einer Polarisierung der Gesellschaft führen und rechtspopulistischen Parteien in die Hände spielen, intensiviert. Statt an nachhaltigen und ernsthaften Lösungen für die Krisen zu arbeiten, klammert man sich an nationalistischen und vor allem rassistisch geprägten Erklärungsversuchen, die in einer Stimmungsmache gegenüber Geflüchteten münden, was zur Folge hat, dass heutzutage die Sprache der Gewalt und des Hasses gegenüber Geflüchteten dominiert. Diese Stimmungsmache höhlt nicht nur die Notwendigkeit und Wichtigkeit des Rechtes auf Asyl aus, sondern führt auch dazu, dass rassistisch motivierte Straftaten gegenüber Geflüchteten zunehmen. Welche Konsequenzen aus einer rechten Stimmungsmache resultieren können, zeigt der rassistisch motivierte Brandanschlag auf die Geflüchtetenunterkunft 1991 in Saarlouis, welcher die Ermordung des ghanaischen Flüchtlings Samuel Yeboah zur Folge hatte.

Die Streichung des Begriffes Rasse aus der Verfassung wird zwar de facto keinen direkten Einfluss auf die Situationen von Geflüchteten im Saarland haben, nichtsdestotrotz wird die Streichung ein Statement in Richtung Politik und Gesellschaft formulieren, welches wiederum zum Nachdenken/Hinterfragen anregen und den gesellschaftlichen Anspruch definieren kann.

Schließlich kann die Streichung des Begriffes könnte ein Exempel statuieren und auch andere Bundesländer, sowie auch den Bund dazu ermutigen und bekräftigen, den Begriff aus dem Grundgesetz zu streichen.

Daher begrüßen wir als Saarländischer Flüchtlingsrat e.V. ausdrücklich diesen Vorstoß der SPD- und CDU Landtagsfraktionen.

Saarlouis, 2. Januar 2024